

Schlagzeile:**Immer noch Kriegsgefangene im Irak ? Die Staaten müssen ihrer Verpflichtung aus Art. 1 der Genfer Konventionen nachkommen !****Fakten:**

Während ihres Irak-Besuches hat die für humanitäre Hilfe zuständige EU-Kommissarin *Bonino* erklärt, dass die EU nicht an eine weitere Aufhebung der gegen den Irak gerichteten Wirtschaftssanktionen denke, solange letzterer nicht auch die letzten kuwaitischen Kriegsgefangenen freilasse. Wie viele Kuwaitis im Irak noch festgehalten werden, ist ungeklärt. Die VN-Generalversammlung hat am 23.12. 1994 (A/Res./49/203) den Irak aufgefordert, "die Fälle von vermissten Kuwaitis und anderen Ausländern und von Gefangenen, die inzwischen gestorben sind, umgehend aufzuklären". Im September 1995 sprach das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) von ca. 600 Kuwaitis und anderen Ausländern, die im Irak noch vermisst würden, wobei nicht weiter präzisiert wurde wie viele davon Kriegsgefangene seien. In der zur Bearbeitung der humanitären Folgen des 2. Golfkrieges geschaffenen *Tripartite Commission*, die aus Regierungsvertretern Iraks, Kuwaitis und der wichtigsten Teilnehmerstaaten der Operation *Desert Storm* besteht, beklagte das IKRK mangelnde Kooperationsbereitschaft der Parteien und einen äußerst spärlichen Informationsfluss. Trotz erfolgreicher Rückführungsmaßnahmen in den letzten Jahren auf allen Seiten (unter IKRK-Beobachtung wurden 1996 z.B. elf saudi-arabische Staatsangehörige aus dem Irak freigelassen und drei Iraker aus Kuwait) ist eine vollständige Rückführung aller Kriegsgefangenen und eine Aufklärung der Schicksale der Vermissten bisher nicht in Sicht. Der von Frau *Bonino* auf diese Frage angesprochene irakische Außenminister *Aziz* verhielt sich Angaben zufolge "ausweichend".

(FAZ vom 13.8.1997; ICRC Annual Report 1996 S.246-247, S.250-251; ICRC News 36 vom 6.9.1995)

Kommentar:

Überlange Kriegsgefangenschaft nach Ende des zweiten Weltkrieges veranlassten die Delegierten der Genfer Diplomatischen Konferenz 1949, den Schutz der Kriegsgefangenen und ihre Rückführung neu und besser zu regeln. Art. 118 I des Dritten Genfer Abkommens (GA.III) fordert die Konfliktparteien auf, Gefangene unverzüglich ("without delay") nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freizulassen bzw. ihre Rückführung in die Wege zu leiten. Dabei ist allein das

faktische Ende der Feindseligkeiten entscheidend, ein formeller Friedensschluss, z.B. durch einen Friedensvertrag, ist nicht erforderlich. Hintergrund des Art 118 I GA.III ist der Gedanke, dass Kriegsgefangene nur aus rein militärischen Erwägungen festgehalten werden dürfen. Sobald die Feindseligkeiten beendet sind, entfällt die Möglichkeit, dass die Internierten bei Freilassung wieder militärisch auf der gegnerischen Seite tätig werden. Es entfällt damit auch das militärische Interesse an einer weiteren Internierung. Der Schutz des Art. 118 I GA. III wird noch verstärkt durch Art. 7 GA. III. Dieser legt fest, dass von den Vorschriften des GA. III auch mit Willen der Betroffenen nicht abgewichen werden darf. Ausnahmen zur zügigen Rückführungspflicht des Art. 118 I GA. III können sich nur aus menschenrechtlichen Erwägungen zum Schutz der Gefangenen ergeben. Bei drohender Folter oder Inhaftierung im Heimatland kann der inhaftierende Staat verpflichtet sein, von einer Rückführung zu diesem Zeitpunkt abzusehen. Ein derartiger Fall liegt bei den im Irak Inhaftierten aber nicht vor. Das Verhalten des Irak (aber auch aller anderer Staaten der Region, die möglicherweise noch Kriegsgefangene festhalten) stellt damit eine erhebliche Verletzung des Dritten Genfer Abkommens dar, an das der Irak vertraglich gebunden ist. Der gemeinsame Art. 1 der Genfer Abkommen verlangt von allen Vertragsparteien, die Einhaltung der Konventionen durchzusetzen. Die Staaten müssen ihre Anstrengungen um das Schicksal der im Irak Inhaftierten erheblich verstärken, um dieser Verpflichtung wirksam nachzukommen. Ansonsten bildet sich eine gegenläufige Staatenpraxis, die die wichtige und auch gewohnheitsrechtliche Geltung des Art 118 I GA.III wieder in Frage stellt. Dem entgegenzuwirken, ist auch die Bundesrepublik Deutschland aufgerufen.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Gregor Schotten** Ruhr-Universität Bochum, 44780

Bochum, NA 02/28 Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208 e.-mail:

Gregor.Schotten@ruhr-uni-bochum.de

Nr. 175